

Anlage 1 - Richtlinien alte Fassung

Richtlinien

der Stadt Leverkusen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und ausgeschiedener Ratsmitglieder

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Leverkusen besonders verdient gemacht haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

2. Verleihung des Ehrenringes

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Leverkusen besonders verdient gemacht haben, kann als Dank und Anerkennung der "Ehrenring der Stadt Leverkusen" verliehen werden.

2. Der "Ehrenring der Stadt Leverkusen" wird aus Gold gefertigt und enthält einen Smaragd oder einen grünen Turmalin, in den das Wappen der Stadt Leverkusen eingeschnitten ist. In den Ehrenring werden die Worte eingraviert:

"Ehrenring der Stadt Leverkusen für (Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung)".

3. Verleihung einer Uhr

Ausscheidende Ratsmitglieder, die mindestens zwanzig Jahre dem Rat angehört haben, erhalten eine Uhr mit dem Stadtwappen und der Gravur: "Für besondere Verdienste". Ratsmitglieder, die mindestens zehn Jahre dem Rat angehört haben, erhalten ein Bild im Wert bis zu 200 Euro.

4. Urkunde

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes der Stadt Leverkusen wird eine Urkunde ausgestellt.

5. Übergabe der Urkunde und des Ehrenringes

Die Übergabe der Urkunde und des Ehrenringes erfolgt im Rahmen einer Feierstunde durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister.

6. Rückgabe der Urkunde und des Ehrenringes

1. Das Ehrenbürgerrecht, der Ehrenring und die Ehrenbezeichnung können wegen unwürdigen Verhaltens durch Ratsbeschluss entzogen werden. In diesem Falle ist die Urkunde zurückzugeben. Dies gilt auch für den Ehrenring.

2. Eine Pflicht zur Rückgabe des Ehrenringes durch die Hinterbliebenen besteht nicht.

7. Einladung zu bedeutenden Anlässen

Ehrenbürger und Ehrenringträger sind zu allen bedeutenden Anlässen einzuladen.

8. Abstimmung

Beschlüsse über die Verleihung oder Entziehung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 34 Abs. 2 GO NW).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2004 in Kraft.